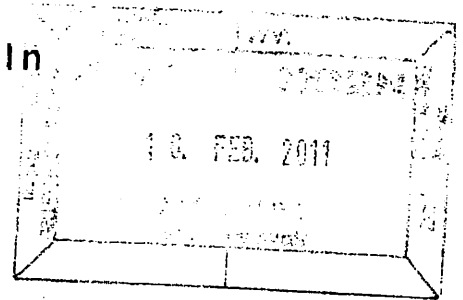




# Verwaltungsgericht Köln

## Beschluss



5 K 8465/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED], vertreten durch die Mutter [REDACTED],

beide wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Björn Maibaum, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270,

50935 Köln,

Gz.: 00199-09 bm/vo,

gegen

den Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1,

50126 Bergheim,

Gz.: 32/31 VG 49/09,

Beklagten,

wegen Beschränkung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 09. Februar 2011

durch

den Richter

Dr. Klenke

als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das in der Hauptsache erledigte Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn die von ihm inzwischen aufgehobenen Verwaltungsakte – Beschränkung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme – erweisen sich nach der im Rahmen der letztgenannten Bestimmung allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig. Sie finden insbesondere keine Grundlage in § 61 Abs. 1 AufenthG. Hiernach können lediglich vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern räumliche Beschränkungen auferlegt werden. Der Kläger ist aber, was zwischen den Beteiligten mittlerweile unstrittig ist, deutscher Staatsangehöriger. Eine abweichende Kostenentscheidung ist nicht, wie der Beklagte meint, deshalb geboten, weil der Kläger vor Erhebung der Klage nicht noch einmal an den Beklagten herangetreten ist und um Abhilfe gebeten hat. Hierzu war der Kläger nach der VwGO nicht verpflichtet.

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung ( § 52 Abs. 2 GKG ).

Für einen Streitwert von 2.500,00 Euro im Beschwerdeverfahren ( nicht: im Klageverfahren ) beim Vorgehen eines Ausländers gegen eine Beschränkung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme etwa auch VGH München, Beschl. vom 20. Dezember 2010 – 19 CE 10.2667.

### Rechtsmittelbelehrung

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.